

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die Vertragsbestandteil unserer Lieferverträge sind. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Bestellers aus, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Alle mündlichen Vereinbarungen oder Zusagen und Abmachungen, die diese Bedingungen ändern, bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer Bestätigung.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Berechnungen u. s. f. bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch in einer sonstigen Weise dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Von uns angegebenen Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung.

3. Zahlung

Warenrechnungen können innerhalb 10 Tagen mit 3% Skonto bezahlt werden, sonst sind sie nach 30 Tagen rein netto zu zahlen. Die Gewährung von Skonto aus dem Nettorechnungsbetrag hat zur Voraussetzung, dass der Kunde sonst nichts schuldet. Für die Fälligkeit einer Rechnung ist der Tag der Lieferung maßgebend; der Tag der Rechnungsstellung ist ohne Bedeutung.

Wechsel werden nur mit unserer vorherigen Zustimmung angenommen. Werden sie angenommen, geschieht dies nur zahlungshalber. Diskontospesen und Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für Schecks, deren Annahme nicht als Barzahlung gilt.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir ohne Mahnung berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten (Bankzinsen und Nebenkosten) mindestens aber in Höhe von 3,5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen; ferner alle durch Zahlungserinnerungen entstandenen Kosten.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher, von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers oder die Aufrechnung mit solchen bzw. rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen, sowie Abzüge von Rechnungen ohne unsere schriftliches Einverständnis sind nicht statthaft, Beanstandungen oder Meinungsverschiedenheiten halten die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar. Wir sind dann darüber hinaus berechtigt, die noch ausstehende Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Vergleichs- oder eines Insolvenzverfahrens des Bestellers sind unsere sämtlichen Rechnungen fällig. Zugleich gelten alle Rabatte und sonstigen Vergünstigungen als verfallen, so dass der Besteller die in Rechnung gestellten Brutto-Preise zu zahlen hat. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Bestellers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4. Lieferfristen

Die genannten Lieferfristen sind stets annähernd. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Bestellungsannahme durch uns, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Eine vereinbarte Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen und Behinderungen, Mangel an Transportmitteln usw. sowie Betriebsstörungen irgendwelcher Art im eigenen oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben sowie sonstige durch behördliche Verfügungen hervorgerufene Hindernisse, die die Lieferung erschweren, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Geraten wir in Lieferverzug, so muß der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen verspäteter Erfüllung sind auf die Erfolglosigkeit der Nachfrist und Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beschränkt.

Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft rechtzeitig gemeldet wird.

5. Versand, Gefahrübergang

Der Versand erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel sind unserer Wahl unter Ausschluß der Haftung überlassen. Versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir, wie auch im Falle der Unmöglichkeit der Versendung, berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

Bei Lieferung ab Werk geht die Gefahr bezüglich Beschädigungen oder Untergang der Ware mit Übergaben an den Frachtführer auf den Kunden über. Bei Lieferung frei Haus mit der Zustellung der Waren beim Kunden.

Fehl- oder Falschliefereien müssen spätestens 3 Tage nach Entladen des Transportmittels bei uns schriftlich geltend gemacht werden, nachträgliche Beanstandungen verpflichten uns nicht mehr.

6. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Eine Pfändung der Waren durch Dritte muß der Besteller uns unverzüglich anzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden auf seine Kosten zu versichern. Der Eigentumsvorbehalt geht mit der Zahlung des Kaufpreises dann nicht unter, wenn der Besteller aus anderen Lieferungen uns noch den Kaufpreis ganz oder teilweise schuldet. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts beschränkt sich dieser auf die von uns bestimmenden Waren, deren Faktorenwert der Höhe der noch offenstehenden Forderungen entspricht. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser

Waren zugunsten Dritter ist ohne unsere Zustimmung unzulässig. Der Besteller ist verpflichtet, uns über jede Zwangsvollstreckung unverzüglich zu unterrichten, welche an unseren Waren erfolgt. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung oder gelieferten Waren vor dem Eigentumserwerb nur in der Weise befugt, dass er seinerseits dem Drittkäufer unter Eigentumsvorbehalt liefert.

Wird die gelieferte Ware durch den Besteller be- oder verarbeitet, so geschieht dies für uns unter Ausschluß des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB ohne uns jedoch zu verpflichten und nach § 946 BGB.

Bei Verarbeitung mit andern, uns nicht gehörenden Waren oder Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts der von uns gelieferten und der anderen Ware zu der Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Besteller schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab; er verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsmäßigen Geschäftsgang weiterzuveräußern. In diesem Fall tritt er schon jetzt die Kaufpreisforderung bzw. Werklohnforderung oder sonstige Vergütungsansprüche an uns in Höhe des Werts der Vorbehaltsware hiermit ab. Wird Vorbehaltsware, die in unserem Miteigentum steht, weiterveräußert, so tritt der Besteller schon jetzt seine Forderung aus der Veräußerung in dem Betrag an uns ab, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt entsteht durch vorweggenommenes Besitzkonstitut, indem der Besteller die neue Sache für uns verwahrt.

Wert der Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist unser Faktorenwert zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 20%.

Den Rang eines abgetretenen Teilbetrags im Rahmen der dem Besteller erwachsenden Gesamtforderung bestimmen wir.

Zu den anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung und zu Verfügungen über die Forderungen, die der Besteller nach den vorstehenden Bestimmungen an uns abzutreten hat ist er nicht berechtigt.

Wir ermächtigen den Besteller, unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung. Von unserer eigenen Einziehungsbefugnis machen wir keinen Gebrauch, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Besteller die Schuldner und die abgetretenen Forderungen uns zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Bestellers anzuzeigen.

Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 25%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit der vollen Zahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller über. Zugleich werden die uns zur Sicherung unserer Ansprüche abgetretenen Forderungen an den Besteller zurückabgetretenen.

Stellt der Besteller die Zahlungen ein, so sind wir berechtigt, uns an Ort und Stelle im Betrieb des Bestellers davon zu unterrichten, ob und in welchem Umfang Eigentumsvorbehaltsware von uns vorhanden ist. Noch vorhandene Ware dürfen wir zurücknehmen, ohne dass es einer Zustimmung des Bestellers bedarf. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, so ist er verpflichtet auf unsere Aufforderung hin die Waren an einen von uns zu bestimmenden Ort zu unserer Sicherheit zu hinterstellen, bzw. an eine von uns zu bestimmende Anschrift zu übersenden. Für den Fall einer Insolvenz oder der Zahlungseinstellung ist unsere Forderung bevorzugt im Sinne des § 48 der Insolvenzordnung.

7. Werkzeuge und Vorrichtungen

Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge und Vorrichtungen erwirbt der Besteller keinerlei Anrecht auf die Werkzeuge. Sie bleiben unser ausschließliches Eigentum und unterstehen unserer allgemeinen Verwendung.

8. Mängelrügen

Mängelrügen hat der Besteller innerhalb von 3 Tagen nach Abnahme schriftlich zu erheben. Rechtzeitig geltend gemachte Rügen berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Geltendmachung eines sonstigen Zurückbehaltungsrechts, auch ist die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche nicht zulässig. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung und vom Zeitpunkt der Abnahme an innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zu rügen.

Bei von uns anerkannten Mängeln bessern wir nach unserer Wahl nach oder ersetzen die mangelhafte Ware durch einwandfreie. Bei Fehlschlagen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Wandlung oder Minderung geltend machen. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchen Rechtsgründen sind ausgeschlossen, sei es denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen ist mindestens grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Besteller die Ware schon ver- oder bearbeitet hat.

Wegen der Einhaltung der vorgeschriebenen Maße behalten wir uns einen durch die Fabrikation gebotenen Spielraum vor, so dass bei Einhalten diese Spielraums Gewährleistungsansprüche nicht geltend gemacht werden können. Werden besondere Anforderungen an genaue Maßhaltigkeit gestellt, sind diese in jedem Fall bei der Bestellung ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Wegen Änderungen in der Konstruktion und Ausführung, die wir vor Auslieferung an der Ware vornehmen, kann eine Rüge nicht erfolgen, es sei denn, dass die Änderung die Verwendungsmöglichkeit der Ware für den Besteller ausschließt oder wesentlich erschwert.

9. Schlussbestimmungen

Wir sind bei Serienfertigungen berechtigt, Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der bestellten Menge zu erbringen.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Erfüllungsort ist in jedem Fall der Sitz unserer Geschäftsführung. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen ist ausnahmslos das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht.

(Stand 06/01)